

**Stellungnahme der Bundesarchitektenkammer und der Bundesingenieurkammer
zum
Gesetzentwurf zur Einführung einer Identifikationsnummer
in die öffentliche Verwaltung und zur Änderung weiterer Gesetze
(Registermodernisierungsgesetz – RegMoG)**

Die Bundesarchitektenkammer (BAK) und die Bundesingenieurkammer (BIngK) sind die Dachorganisationen der 31 Architekten- und Ingenieurkammern der Länder. Diese erbringen als Körperschaften des öffentlichen Rechts landesgesetzlich zugewiesene Verwaltungsaufgaben und sind zugleich Selbstverwaltungskörperschaften für ihre mitgliedschaftlich organisierten Architektinnen und Architekten aller Fachrichtungen, Stadtplanerinnen und Ingenieure. Sie sind damit Teil der mittelbaren Staatsverwaltung und von der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes für die relevanten Verwaltungsregister der Länder unmittelbar in beiden Aufgabenbereichen betroffen.

BAK und BIngK befürworten das mit dem vom Bundestag verabschiedeten Gesetzentwurf verbundene Anliegen, die föderal-dezentrale Datenhaltung für die Verwaltung zu erhalten und dabei die Datenhaltung qualitativ zu verbessern und miteinander abzustimmen. Eine einheitliche Identifikationsnummer kann dabei ein geeigneter Ansatz sein, der für ein registerübergreifendes Identitätsmanagement ausgebaut werden kann. Damit kann aus Sicht der Kammern ein erleichterter digitaler Zugang ermöglicht und können Verwaltungsvorgänge transparent dargestellt werden. Dies betrifft bei den Länderkammern nicht nur die Verwaltungsvorgänge für die eigenen Mitglieder, sondern auch den erleichterten Zugang für Bürger, Bauherren und öffentliche Stellen, die sich aus den von den Kammern geführten Registern informieren möchten. Ob und inwieweit die beabsichtigte Heranziehung der Steueridentifikationsnummer insoweit rechtlich unbedenklich ist, wird unterschiedlich beantwortet. Hierzu können und möchten wir uns nicht im Einzelnen äußern. Wir gehen davon aus, dass diese Frage hinreichend geprüft wurde und die Unbedenklichkeit im Ergebnis gesichert ist.

Leider sind im bisherigen Gesetzgebungsverfahren die von uns eingebrachten Änderungsvorschläge nicht aufgegriffen worden, welche wir daher nochmals wie folgt konkretisieren möchten.

- Ein wesentliches Element der gesetzlichen Aufgaben der Länderkammern als Selbstverwaltungskörperschaften ist insbesondere die Führung der nach den Landesbauordnungen bauvorlageberechtigten Architekten und Ingenieure. Aus diesem Grund haben sich BAK und BIngK bereits mit der Leitstelle XPlanung / XBau auf die Bereitstellung einer zentralen Datenbank verständigt, die die Listen aller Länderkammern

bündelt und die mittels einer Schnittstelle nach dem XBau-Standard in den digitalisierten Prozess des Baugenehmigungsverfahrens eingebunden wird.

Der in der Anlage des Identifikationsnummerngesetz – IDNrG gewählte Begriff der „Bauvorlagenberechtigungsverzeichnisse“ ist insoweit jedoch begrifflich unzutreffend, sachlich zu eingeschränkt und in seinem Anwendungsbereich sowie seinen Auswirkungen auf die von den Kammern zu führenden Listen, Verzeichnisse und Register letztlich unklar.

Das Erfordernis der Bauvorlageberechtigung für die Änderung und Errichtung bestimmter baulicher Anlagen ist in den Landesbauordnungen geregelt. Wer im Einzelnen bauvorlageberechtigt ist, ergibt sich dabei insbesondere aus den von den Länderkammern zu führenden Listen, deren Führung diesen Länderkammern als gesetzliche Aufgabe in den entsprechenden Kammergesetzen übertragen ist. Während die Ingenieurkammern hierüber eigene Listen führen, ergibt sich bei den Architektinnen und Architekten die Bauvorlageberechtigung unmittelbar aus der Eintragung in die Architektenlisten. Ein gesondertes Verzeichnis wird darüber hinaus nicht geführt. Darüber hinaus ist die Beschränkung des Registerbegriffs auf die Bauvorlageberechtigung zu eng gefasst, denn die Architekten- und Ingenieurkammern führen weitere Listen bzw. Verzeichnisse oder Register auf gesetzlicher Grundlage, wie z.B. die Listen der staatlich anerkannten Sachverständigen, die Listen der Tragwerksplaner sowie im Ingenieurbereich die Listen der Prüfsachverständigen und sind darüber hinaus im Bereich übertragener staatlicher Aufgaben in Verwaltungungsverfahren eingebunden.

Nach § 1 IDNrG soll die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung (Steueridentifikationsnummer) in die für die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes relevanten Register der Verwaltung in Bund und Ländern als registerübergreifendes Ordnungsmerkmal eingeführt werden.

Wir schlagen daher erneut vor, in der Anlage zum IDNrG statt auf in dieser Form nicht vorhandene Bauvorlagenberechtigungsverzeichnisse ausdrücklich auf die von den Architekten- und Ingenieurkammern auf gesetzlicher (d.h. landes- oder bundesgesetzlicher) Grundlage geführten Listen und Verzeichnisse Bezug zu nehmen. Die Formulierung sollte konkret lauten:

Register im Sinne des § 1 dieses Gesetzes sind

- *sämtliche von den Architekten- und Ingenieurkammern der Länder auf gesetzlicher Grundlage zu führenden Listen, Verzeichnisse oder Register.*
- Weiterhin unklar ist für uns das Verfahren der Auskunftserteilung bei Datenänderungen, insbesondere, ob die Daten von der Registermodernisierungsbehörde nur auf ein konkretes Ersuchen übermittelt werden. Um eine Vereinheitlichung der Datensätze bei allen betroffenen Behörden zu gewährleisten, sollte die Registermodernisie-

rungsbehörde alle zuständigen registerführenden Stellen automatisch über jede Änderung von Daten der in den Registern befindlichen Personen unterrichten.

- Die Erfassung der Identifikationsnummer sowie die Synchronisierung der Daten mit der Registermodernisierungsbehörde wird zunächst einen erheblichen, auch finanziellen Aufwand mit sich bringen. Der Gesetzgeber selbst beziffert diesen Aufwand auf fast 640 Mio. Euro. Hierauf hat auch der Ausschuss des Bundesrates für innere Angelegenheiten zu Recht hingewiesen und im Rahmen der ersten Befassung einen finanziellen Ausgleich gefordert - allerdings nur für die Kommunen (S. 3 der Beschlussempfehlungen). In gleicher Weise sollte aber auch für die Architekten- und Ingenieurkammern die Finanzierung über den Bund gestellt werden, da davon auszugehen ist, dass sich der Aufwand pro Kammer auf einen 5-stelligen Betrag beläuft.
- Auch nur für die Kommunen ist in § 7 Abs. 3 IDNrG eine Frist von bis zu zehn Jahren vorgesehen, bis zu der bei Datenübermittlungen innerhalb einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes die Verpflichtungen nach § 7 Abs. 2 IDNrG erfüllt sein müssen. Hierdurch soll laut Gesetzesbegründung den Kommunen eine hinreichende Vorbereitungszeit eingeräumt werden, um die technischen, organisatorischen und personellen Voraussetzungen schaffen zu können. Funktionale Selbstverwaltungskörperschaften wie die Architekten- und Ingenieurkammern stehen allerdings vor mindestens den gleichen Herausforderungen. Vor diesem Hintergrund regen wir dringend an, in § 7 Abs. 3 IDNrG ergänzend zumindest eine Verordnungsermächtigung vorzusehen, durch die auch funktionalen Selbstverwaltungskörperschaften eine längere Frist eingeräumt werden kann, bis zu der die volle Schnittstellenfähigkeit hergestellt worden sein muss.

Berlin, 12.02.2021

Bundesarchitektenkammer e.V.
Askanischer Platz 4
10963 Berlin

www.bak.de

Bundesingenieurkammer e.V.
Joachimsthaler Str. 12
10719 Berlin

www.bingk.de